

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitages am 20./21. März 2021

| ALT | NEU |
|---|---|
| <p>§ 3 Konsensierung</p> <p>(1) Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll vor dem Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.</p> | <p>§ 3 Konsensierung</p> <p>(1) <u>Die Entscheidungsfindung in der Partei findet grundsätzlich durch das Prinzip des systemischen Konsensierens (SK) statt</u>, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.</p> |
| <p>(2) In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von SK wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn bereits alle Mitglieder/Beteiligten der jeweiligen Gruppe geschult sind.</p> | <p>(2) <u>Bei Entscheidungen durch systemisches Konsensieren ist der Abstimmungsvorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen. Es muss bei jeder Konsensierung auch über die Beibehaltung des Status Quo konsensiert werden (Passivlösung). Bei Stimmengleichheit gegen den Status Quo gilt der Abstimmungsvorschlag als abgelehnt, bei mehreren Alternativen muss weiter diskutiert werden, bis eine Entscheidung gefunden wird.</u></p> |
| <p>§ 4a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung</p> <p>..</p> | <p>§ 4a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung</p> <p>..</p> |

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitag am 20./21. März 2021

| | |
|---|---|
| <p>4. Mitglieder des Gründungsvorstandes bilden nach der Wahl des ersten Bundesvorstandes den sog. "Gründungsrat". Der Gründungsrat arbeitet den ersten Bundesvorstand ein und unterstützt diesen. Mitglieder des Gründungsrats haben Teilnahme- und Rederecht an Vorstandssitzungen. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Repräsentationsrecht. Der Gründungsrat besteht bis zum Ende des zweiten Bundesparteitages.</p> | <p>4. Mitglieder des Gründungsvorstandes bilden nach der Wahl des ersten Bundesvorstandes den sog. "Gründungsrat". Der Gründungsrat arbeitet den ersten Bundesvorstand ein und unterstützt diesen. Mitglieder des Gründungsrats haben Teilnahme- und Rederecht an Vorstandssitzungen. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Repräsentationsrecht. <u>Der Gründungsrat besteht für 3 Monate.</u></p> |
| <p>§ 5 Gliederung der Partei</p> <p>..</p> <p>d) Ortsverbände.</p> <p>Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt.</p> | <p>§ 5 Gliederung der Partei</p> <p>..</p> <p>d) Ortsverbände.</p> <p>Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden.</p> |
| <p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>..</p> <p>(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.</p> | <p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>..</p> <p>(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei <u>dieBasis</u> wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.</p> |

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitages am 20./21. März 2021

| | |
|--|---|
| | <p><u>(4) Abweichend von Abs. 1 kann auch Mitglied werden, wer nicht im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag in deutscher Sprache mit individueller Begründung des Interesses an der Mitwirkung der politischen Willensbildung in der Partei.</u></p> |
| | <p><u>(5) Die Mehrheit der Mitglieder und die der Mitglieder des Vorstandes müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.</u></p> |
| <p>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass sie/er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und dass sie/er die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.</p> | <p>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.</p> |
| <p>(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.</p> | <p>(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.</p> |
| <p>(3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene erworben,</p> | <p>(3) Die Mitgliedschaft wird bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung</p> |

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitag am 20./21. März 2021

| | |
|---|--|
| <p>so weit noch kein Landesverband für den Hauptwohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers existiert. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.</p> | <p>erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz <u>des Antragstellers</u> ergibt, <u>ersatzweise beim zuständigen Landes- bzw. Bundesverband.</u></p> |
| <p>(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zugang der Annahme des Aufnahmeantrages bei der Antragstellerin/beim Antragsteller. Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen.</p> | <p>(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. <u>Die Entscheidung kann auf ein oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium.</u></p> |
| <p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>..</p> <p>(4a) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.</p> <p>(4b) Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitag haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben.</p> | <p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>..</p> <p>(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied <u>mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Verzug ist,</u> oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist.</p> |

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitag am 20./21. März 2021

| | |
|--|---|
| <p>(4c) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die am Tag vor der Abstimmung keine Beitragsrückstände von mehr als drei Monatsbeiträgen haben.</p> | |
| <p>§ 11 Organe der Partei Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.</p> | <p>§ 11 Organe der Partei Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand, <u>der Ethikrat</u> und das Bundesschiedsgericht.</p> |
| <p>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand .. f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung,</p> | <p>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand .. f) der/dem Säulenbeauftragten für <u>Machtbegrenzung</u>,</p> |
| <p>g) der/dem Säulenbeauftragten für liebvollen Umgang,...</p> | <p>g) der/dem Säulenbeauftragten für <u>Achtsamkeit</u>,..</p> |
| <p>(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.</p> | <p>(3) <u>Zur Ermittlung eines Stimmungsbildes haben die Mitglieder die Möglichkeit, die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder halbjährlich zu bewerten. Die Bewertung erfolgt über eine Konsensierung und ist anonym durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.</u></p> |
| <p>(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.</p> | <p>(5) <u>Die Amtszeit des Bundesvorstandes gem. Abs. 1 beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist nur für die Ämter a) bis d) zulässig. Um Übrigen ist nach Ausscheiden aus dem Amt eine erneute Kandidatur für die gleiche oder auch eine andere Vorstandsposition frühestens zum nächsten ordentlichen Bundesparteitag möglich. Um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu erreichen, werden einmalig auf dem ersten Bundesparteitag die</u></p> |

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitages am 20./21. März 2021

| | |
|---|--|
| | <p><u>Position a) und c) für eine 1jährige Amtszeit gewählt.</u></p> |
| <p>(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.</p> <p>..</p> | <p>(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen <u>Parteimitgliedern</u>. <u>Für alle anderen Positionen des Vorstandes ist eine kommissarische Neubesetzung nicht verpflichtend</u>. Im Falle einer <u>kommissarischen Nachbesetzung anderer Vorstandspositionen gilt Satz 2</u> <u>entsprechend</u>. <u>Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.</u></p> <p>..</p> |
| | <p><u>(8) Übt ein Mitglied ein Vorstandsamt aus, so kann es nicht zugleich das Amt in einem Vorstand einer Gliederung übernehmen. Gleiches gilt für die unteren Gliederungen entsprechend. Ausgenommen sind insofern lediglich die Vertreter der Landesverbände, sofern sie dem erweiterten Bundesvorstand gem. Abs. 2 angehören bzw. vergleichbarer Gremien niederer Gliederungen.</u></p> |
| | <p><u>(9) Ein Misstrauensvotum gegen einzelnes Vorstandsmitglied ist durch ein Viertel der Mitglieder zu beantragen. Eine Sammlung der Misstrauensanträge der Mitglieder hat auf Beschluss mindestens eines Landesvorstandes der Bundesvorstand zu veranlassen. Das Quorum ist binnen einer Frist von maximal sechs Wochen ab Beschlussfassung zu erreichen. Die</u></p> |

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitages am 20./21. März 2021

| | |
|---|---|
| | <p><u>Abstimmung hat in geheimer Wahl (bspw. Briefwahl) unter allen Mitgliedern zu erfolgen. Stimmt die absolute Mehrheit aller Mitglieder dem Antrag zu, ist das Vorstandsmitglied von seinem Amt enthoben.</u></p> |
| <p>§ 18 Teilnahme am Bundesparteitag</p> <p>..</p> <p>(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.</p> <p>...</p> | <p>§ 18 Teilnahme am Bundesparteitag</p> <p>..</p> <p>(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt, <u>sofern die satzungs- und wahlrechtlichen Anforderungen es zulassen.</u> Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am <u>Präsenz-</u>Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.</p> <p>...</p> |
| <p>(5) Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Bundesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellen Bundesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Parteivorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.</p> | <p>(5) Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Bundesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellen Bundesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Abs. 4 des Parteiengesetzes. Diese kann der Vorstand im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen.</p> |
| | <p><u>(6) Der Parteivorstand kann beschließen, dass</u></p> |

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitages am 20./21. März 2021

| | |
|--|--|
| | <p><u>Wahlen und Abstimmungen schriftlich (z.B. per Briefwahl) oder digital (sofern entsprechend der satzungs- und wahlrechtlichen Anforderungen zulässig) durchgeführt werden.</u></p> |
| <p>§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages</p> <p>..</p> <p>(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen</p> | <p>§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages</p> <p>..</p> <p>(2) <u>Ein</u> außerordentlicher Parteitag <u>ist</u> einzuberufen</p> |
| <p>a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder</p> <p>b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.</p> | <p>a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder</p> <p>b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.</p> |
| <p>(3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.</p> <p>..</p> | <p>(3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags selbigen einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von <u>acht</u> Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.</p> <p>..</p> |
| <p>(5) Der Bundesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und</p> | <p>(5) Der Bundesparteitag verabschiedet eine endgültige Tagesordnung <u>und arbeitet diese ab.</u> Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Näheres regelt die</p> |

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitages am 20./21. März 2021

| | |
|--|--|
| <p>Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt eine/einer der Bundesvorsitzenden bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Bundesparteitag sich eine besondere Vorsitzende/einen besonderen Vorsitzenden wählt.</p> <p>(7) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/einem der Bundesvorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.</p> | <p><u>Geschäftsordnung.</u></p> |
| <p>§ 20 Aufgaben des Bundesparteitages</p> <p>..</p> <p>(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.</p> | <p>§ 20 Aufgaben des Bundesparteitages</p> <p>..</p> <p>(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.</p> |
| <p>§ 23a Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen</p> <p>..</p> | <p>§ 23a Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen</p> <p>..</p> <p>(3) Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen müssen im Falle einer Mandatsübernahme ihre Ämter innerhalb der Partei – insbesondere</p> |

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitages am 20./21. März 2021

| | |
|--|---|
| | Vorstandspositionen – niederzulegen. |
| <p>§ 24 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>..</p> <p>(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,</p> | <p>§ 24 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>..</p> <p>(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr <u>oder einem bzw. mehreren seiner Mitglieder</u> damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,</p> |
| <p>a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.</p> | <p>a) wenn ein Mitglied <u>wiederholt und trotz Ermahnungen gegen die vier Säulen der Partei verstößt,</u></p> |
| <p>b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.</p> | <p>b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als <u>vier</u> Monatsbeiträgen, <u>soweit nicht von der Beitragspflicht (ggf. auch nur vorübergehend) befreit,</u></p> |
| <p>§ 28 Auflösung und Verschmelzung</p> <p>..</p> <p>(2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung der Partei kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung</p> | <p>§ 28 Auflösung und Verschmelzung</p> <p>..</p> |

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitag am 20./21. März 2021

| | |
|--|--|
| <p>bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.</p> | |
| <p>(3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.</p> | <p>(<u>2</u>) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.</p> |
| <p>(4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Bundesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.</p> | <p>(<u>3</u>) Das Vermögen <u>einer aufgelösten Untergliederung fällt an die nächsthöhere Gliederung. Mit dem Beschluss der Auflösung der Bundespartei ist ein Liquidationsausschuss zu bestimmen.</u></p> |
| <p>(5) Die Untergliederungen der Partei haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.</p> | <p>(<u>4</u>) Die Untergliederungen der Partei haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>FINANZORDNUNG (FO)</p> <p>..</p> | <p>FINANZORDNUNG (FO)</p> <p>§ 6a Ethikrat</p> <p>(<u>1</u>) Der Ethikrat besteht aus 20 Parteimitgliedern, die ausgelost werden. Die Auslosung erfolgt unter den Parteimitgliedern, wobei Amts- und Mandatsträger ausgeschlossen sind. Die Auslosung findet im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Bundesverbandes statt.</p> |
|--|---|

Beschlussvorlage der AG Satzung über die Änderungen der Satzung, Bundesschiedsordnung und Finanzordnung jeweils in der Fassung vom 25. Januar 2021 im Rahmen des Ordentlichen Bundesparteitages am 20./21. März 2021

| | |
|--|---|
| | <p>(2) Sollte ein ausgelostes Mitglied sein Amt im Ethikrat nicht antreten wollen oder vorzeitig sein Amt aufgeben, wird diese Position auf der nächst folgenden erweiterten Vorstandssitzung ebenfalls per bekanntem Losverfahren nachbesetzt.</p> <p>(3) Eine Entscheidung/Empfehlung kann nur von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Ethikrates getroffen werden. Die Entscheidung/Empfehlung wird durch Konsensierung erreicht und wird dem Vorstand schriftlich (Textform reicht aus) mitgeteilt.</p> <p>(4) Die Amtszeit des Ethikrates beträgt ein Jahr.</p> <p><i>oder (Alternativvorschlag)</i></p> <p>§ 6a Ethikrat</p> <p>(1) Der Ethikrat besteht den Säulenbeauftragten für die Säulen Freiheit, Achtsamkeit, Machtbegrenzung und Schwarmintelligenz der Bundespartei und der Landesverbände, soweit vorhanden, oder den Vorstandsmitgliedern mit vergleichbarer Funktion. Jeder Landesverband kann maximal vier solcher Mitglieder in den Ethikrat entsenden.</p> <p>(2) Eine Entscheidung/Empfehlung kann nur von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Ethikrates getroffen werden. Die Entscheidung/Empfehlung wird durch Konsensierung erreicht und wird dem Vorstand schriftlich (Textform reicht aus) mitgeteilt.</p> |
|--|---|